

## Qualitätskriterien für die Förderung von Infrastrukturmaßnahmen und Ausbaggerungen in kommunalen in Seehäfen

- 1) Förderwürdige Maßnahmen müssen für eine Berücksichtigung **eine Mindestpunktzahl von 50** aufweisen.
- 2) Auf der Grundlage der erreichten Gesamtpunktzahl werden die bei der NBank vorliegenden Anträge, die sowohl förderwürdig als auch bewilligungsreif sind, priorisiert und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel von dieser entschieden und bewilligt. Diese Entscheidungen ergehen unter maßgeblicher Berücksichtigung der Erörterungen in den Einplanungsrunden.

Kriterium	Bepunktung	maximale Punktzahl
<b>Fachliche Qualitätskriterien</b>		
Sicherung und/oder Schaffung sozialversicherungspflichtiger Dauerarbeitsplätze (inkl. Ausbildungsplätze) <sup>1)</sup>		<b>25</b>
mehr als 50	25	
mehr als 20	15	
bis 20	10	
Die Infrastrukturmaßnahme verbessert die Investitionsrahmenbedingungen ha- fenansässiger Unternehmen		<b>75</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wirtschaftliche Impulse für die Region durch Stärkung des Hafens (Stabilisierung regionaler Wertschöpfungsketten – Tourismus, hafenaффines Gewerbe)</li> </ul>	0/20	20
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherung der Erreichbarkeit des Hafens</li> </ul>	0/20	20
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherung und/oder Verbesserung der Daseinsvorsorge der ostfriesischen Inseln</li> </ul>	0/15	15
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderung der Nachhaltigkeit in der Schifffahrt und/oder der Hafenbewirtschaftung</li> </ul>	0/10	10
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Optimierung von Transporten (Ressourcenschonung)</li> </ul>	0/10	10
Punktabzug bei Vorförderung <sup>2)</sup>	-5	-5
<b>Höchstpunktzahl</b>	<b>100</b>	<b>100</b>
<b>Mindestpunktzahl</b>	<b>50</b>	

<sup>1)</sup> Gleichzeitig Beitrag zum Querschnittsziel „Gute Arbeit“ (eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen)

<sup>2)</sup> Zu berücksichtigen sind Förderungen innerhalb der letzten sechs Jahre. Maßgeblich ist jeweils das Datum der Bewilligung (Teil II B Nr. 1.3 des GRW-Koordinierungsrahmens).